

Anwälte

Rudolf-Virchow-Straße 11
 56073 Koblenz
 Telefon: 0261/40499-0
 Telefax: 0261/40499-38
 anwaelte@caspers-mock.de
 www.caspers-mock.de

Koblenz:

Dr. jur. Jochem Caspers
 Hans-Dieter Mock
 Dieter Kessler
 Peter Sprengart
 Dorothea Wagner
 Horst-Walter Bodenbach
 Dr. jur. Wolfgang Weller
 Arno Schubach
 Ralf M. Georg
 Markus Schmuck
 Dirk Waldorf
 Elmar Kloss
 Karin Thillmann
 Dr. jur. Dirk Lindloff
 Dr. jur. Ingo E. Fromm
 Anette Vorpahl
 Joachim Vogt
 Roland Schmidt
 Christian Becker
 Eva Wehmeyer
 Elmar Pung
 Dr. jur. Jan-Peter Psczolla
 Eckhard Finke, auch Steuerberater
 Simon Lüders, LL.M., Lic. en droit
 Gerrit Diesinger
 Christoph Steinbach
 Dominik Huber

Frankfurt am Main:

Marion Bachmann-Borsalino
 Elisabeth Schmücker, auch Mediatorin
 Michael Jans
 Christoph Kulenkampff
 Christian Saevecke
 Dr. Angela Trapanotto
 (Avv., europ. RAin)

Bonn:

Prof. Dr. jur. Hans Rudolf Sangenstedt
 Dr. jur. Wolfgang Weller
 Erich J. Bellgardt
 Lars Christian Nerbel

Saarbrücken:

Dr. jur. Gerhard Wolter

Fachanwälte für

Arbeitsrecht
 Bank- und Kapitalmarktrecht
 Bau- und Architektenrecht
 Erbrecht
 Familienrecht
 Gewerblicher Rechtsschutz
 Handels- und Gesellschaftsrecht
 Informationstechnologie
 Insolvenzrecht
 Medizinrecht
 Miet- und Wohnungseigentumsrecht
 Steuerrecht
 Strafrecht
 Transport- und Speditionsrecht
 Verkehrsrecht
 Versicherungsrecht
 Verwaltungsrecht

finden Sie unter
www.caspers-mock.de

Sparkasse Koblenz
 BLZ 570 501 20, Konto 106 773
 Westerbildbank eG
 BLZ 573 918 00, Konto 16 494 909
 SWIFT: MALA DE51KOB
 IBAN: DE87 5705 0120 0000 1067 73

Mitglied der DIRO

Eine Europäische
 Rechtsanwaltsorganisation EWIV
 Zertifiziert nach EN ISO 9001:2000
 Koblenz, Frankfurt, Saarbrücken:
 Dr. Caspers, Mock & Partner
 Amtsgericht Koblenz, PR Nr. 55
 Bonn:
 Prof. Dr. Sangenstedt & Partner
 Amtsgericht Essen, PR 2240

caspers mock, pf 200355, 56003 Koblenz

Vorab per Fax: 0228/702-1600

Landgericht Bonn

9. Zivilkammer

Wilhelmstr. 21

09.02.10 – P

Sekretariat RA Dr. Psczolla

Telefon: 0261 / 40 49 9 26

Telefax: 0261 / 40 49 9 36

E-Mail : psczolla@caspers-mock.de

C01 2009.P.10882

G/P

Az.: 9 O 415/09

In Sachen

Bundesrepublik Deutschland ./I. Grieser

nehmen wir zum Schriftsatz der Klägerin vom 28.01.2010 wie folgt Stellung: Die Ausführungen sind insgesamt nicht dazu geeignet, die mit der Klage verfolgten Ansprüche zu rechtfertigen.

1.

Zunächst sei nochmals ausdrücklich betont, dass es dem Beklagten nicht darum geht, der Klägerin auf irgendeine Art und Weise Schaden zuzufügen. Die Vorgehensweise des Beklagten seit Oktober 2001 bis heute hat immer darauf abgezielt, Schaden vom DWD fernzuhalten. Die Klägerin muss sich aufgrund der bereits dargelegten Umstände als durchführende Stelle sowohl unter dem Gesichtspunkt der Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 GG kritische Fragen und Stellungnahmen zum Ablauf und zu den Ergebnissen des Projektes gefallen lassen. Nur so kann verhindert werden, dass aufbauend auf dem gewonnen Datensatz, welcher aus den bereits dargelegten Gründen wissenschaftlich nicht uneingeschränkt be-

lastbar ist, weitere angreifbare wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden. Insofern steht auch die wissenschaftliche Reputation des Beklagten auf dem Spiel.

Der Beklagte hat das Flugblatt, welches zur Klage geführt hat, auf der DKT nur an 6 Teilnehmer verteilt.

Beweis: Dr. Petra Friedrichs (Tagungsleitung der DKT), Universitaet Bonn, ladungsfähige Anschrift wird noch nachgereicht

Der Beklagte hielt es jedoch für notwendig, weitere Fachkollegen zu informieren, wenn sie einerseits falsche Behauptungen des GPCC in ihren Arbeiten verwendeten (z.B. Dinku et al. 2008), oder aber, wenn sie eine kontrollierende Funktion gegenüber dem GPCC bzw. dem Projekt hatten und diese vernachlässigt haben. Der Beklagte ist dabei sehr langsam und behutsam vorgegangen und hat immer wieder bei der Klägerin darum gebeten, nach gemeinsamen Auswegen zu suchen.

Es wird bestritten, dass die Klägerin durch die streitgegenständlichen Aussagen einen Schaden in wirtschaftlicher, ideeller oder funktioneller Hinsicht erlitten hat. Die Klägerin trägt auch keinen Sachverhalt vor, aus dem sich die ernsthafte Besorgung einer Beeinträchtigung der Klägerin durch die fraglichen Aussagen ergibt. Wie soll eine Beeinträchtigung gegeben sein, wenn schon nach den eigenen Angaben der Klägerin sämtliche Eingaben des Beklagten bei Verantwortlichen und offiziellen Stellen als (angeblich) unbegründet zurückgewiesen worden sind?

Die von der Klägerin behauptete Schädigungsabsicht des Beklagten entbehrt jeglicher Grundlage, es fehlt insofern bereits an einem substantiierten Vortrag.

2.

Es bleibt dabei, dass die im Klageantrag aufgeführten, aus dem Gesamtzusammenhang herausgelösten Äußerungen in dieser Form vom Beklagten nicht aufgestellt worden und daher auch nicht Gegenstand des von der Klägerin angestrebten Verbots sein können. Entscheidend ist, dass die Äußerungen vom Beklagten ausschließlich im Gesamtkontext des Flugblattes aufgestellt worden sind und teilweise Schlussfolgerungen aus den dort getätigten – von der Klägerin überwiegend nicht angegriffenen Äußerungen – sind. Die Aussagen wären allenfalls isoliert angreifbar, wenn diese „für sich“ stehen würden, was jedoch nicht der Fall ist. Nichts anderes ergibt aus der von der Klägerin zitierten Rechtsprechung.

3.

Zu den Ausführungen der Klägerin im Schriftsatz vom 28.01.2010 ist im Einzelnen folgendes anzumerken:

Die Klägerin führt aus, dass die Datensätze von CRU, FAO und GHCN wesentlich problematischer gewesen wären als erwartet. Dies wird als ein Grund angeführt, warum das Laden (der Stationsabgleich) so lange gedauert haben soll. Dazu ist klarzustellen, dass sowohl die Temperatur- als auch die Niederschlagsdaten der FAO und des GHCN nach 4 Monaten mit den Daten des GPCC zusammengeführt waren. Eine Qualitätskontrolle auf der Grundlage der vom GPCC bereitgestellten Informationen war durchgeführt, die dazu notwendigen Programme wurden von den Projektangestellten in FORTRAN programmiert, zusätzliche Tests wurden eingeführt und Berichte mit den Ergebnissen vorgelegt. Die Niederschlagsdaten des dritten genannten grossen globalen Datensatzes (CRU) wurde von Udo Schneider zum überwiegenden Teil bereits vor Beginn des Projektes neben seiner Routinearbeit in die Datenbank des GPCC geladen.

- Beweis:
1. Zeugnis Udo Schneider, ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht
 2. Zeugnis Dr. Christoph Beck, b.b.
 3. Arbeitsberichte seit Januar 2002, Vorlage durch die Klägerin

Zu I. 2. a)

Der Beklagte hat zu keinem Zeitpunkt behauptet, „der verantwortliche Mitarbeiter der Klägerin habe den Vorwurf eingeräumt und habe den Versuch unternommen, durch einen Mitarbeiter den Beklagten einzuschüchtern“. Dieser Inhalt lässt sich den angegriffenen Äußerungen des Beklagten auch nicht mit einiger Fantasie entnehmen.

Zu I.2.b)

Entgegen den Aussagen der Klägerin, hat der Beklagte (weder dem DWD noch der Bundesrepublik Deutschland) Inkompetenz vorgeworfen. Der Beklagte wirft dem Zeugen Rudolf vor, das Interpolationsverfahren des GPCC nicht verstanden und wiederholt maßgeblich falsch beschrieben zu haben. Als Wissenschaftler muss es der Zeuge Rudolf hinnehmen, dass seine Forschungsergebnisse und Publikationen Gegenstand kritischer wissenschaftlicher Auseinandersetzung sind.

Zu II.1.)

Die zitierten Bedarfsanalysen des GPCC sind wissenschaftlich fraglich, weil sie das regionale Klima nicht berücksichtigen, d.h. in der Wüste die gleiche Stationsdichte anstreben, wie in Gegenden hoher Niederschläge und hoher Niederschlagsvariabili-

tät. Die geographische Verteilung der Stationen ist für globale Produkte besonders wichtig. Der Beklagte hat ein Verfahren entwickelt, die lokale Fehlervarianz aus Beobachtungszeitreihen zu schätzen und damit die Fehlervarianz als Funktion der lokalen Stationsdichte anzugeben. Dieses Verfahren hat der Beklagte innerhalb des GPCC und auf Einladung mehrfach international vorgestellt. Dem GPCC hat der Beklagte deren Anwendung angeboten. Es wurde jedoch vom Zeugen Rudolf abgelehnt.

Die von der Klägerin vorgebrachte Abbildung zeigt klar, dass in dem Zeitraum, in dem das Projekt VASCLimO am GPCC durchgeführt wurde, ein Ziel des GPCC (eine globale Anzahl von 40.000 Beobachtungsstationen) für einen Teilzeitraum erreicht wurde. Mit der Aussage "Dies wurde durch das DEKLIM-Projekt erreicht" wird impliziert, dass Projektziele erreicht wurden. Tatsächlich waren es jedoch keine. Dabei muss klargestellt werden, dass das Ziel von VASCLimO eben nicht war, für einem kurzen Zeitraum möglichst viele Stationen zu verwenden, sondern genau gegenteilig, für einen möglichst langen Zeitraum eine konstante Datenbasis zu verwenden, um damit Rasterdaten zu produzieren, die für Klimaänderungsanalysen geeignet sind.

Zu II.2.)

Auf Seite 7 des Schreibens vom 28.01.2010 wird eine Aufzählung zur Schwerpunktsetzung auf den Niederschlag vorgestellt, die der folgenden Kommentierung bedürfen:

- a) Es ist wahr, dass für Lufttemperatur und Luftdruck inzwischen neue anerkannte Datensätze anderer Institutionen verfügbar waren. Dies trifft jedoch genauso auf Niederschlagsdatensätze zu. VASCLimO hatte das Ziel, qualitativ höherwertige, lückenärmere Datensätze für verschiedene Variablen zu erstellen, die für belastbare Aussagen zum Klimawandel bedeutend sind. Dies wäre für alle Variablen ein Novum und ein bedeutender deutscher Beitrag zu Diskussion um den globalen Wandel gewesen. Das Projekt war so bewilligt worden, dass ausreichend Zeit dazu zur Verfügung stand.
- b) Entgegen der Behauptung der Klägerin waren die Datensätze von FAO und GHCN innerhalb weniger Monate mit dem Datensatz des GPCC zusammengeführt und die entsprechenden Berichte vorgelegt worden. Die Vorgaben des GPCC wurden dabei eingehalten und um weitere sinnvolle Analyseschritte ergänzt. Die Programme wurden in der dafür bestens geeigneten Programmiersprache FORTRAN angefertigt.

Beweis: Zeugnis Dr. Christoph Beck, b.b.

- c) Die Klägerin führt nicht näher aus, um welchen Datensatz es sich hierbei handelt. Eine Stellungnahme bleibt insofern vorbehalten.

Weiter führt die Klägerin aus, dass anstelle der acht Datensätze verschiedene anwendungsorientierte Niederschlagsdatensätze bereitgestellt wurden. In VASClimO wurde nach Aussagen der Projektbeteiligten genau ein Datensatz bereitgestellt.

Beweis: Abschlussbericht des Projekts (wird nachgereicht)

In den Zwischenberichten und im Verlängerungsantrag (der bewilligt wurde) wurde zugesagt, dass das Projekt antragsgemäss beendet werden kann. Dass dies nicht zutrifft, war allen Beteiligten bekannt. Die Aussage steht im Widerspruch zu den von der Klägerin vorgetragenen Aussagen, dass im Einklang mit dem Auftraggeber die Anzahl der Produkte von acht auf eins reduziert wurde. Es steht auch im Widerspruch zu den Aussagen von Dr. Schneider (DLR), dass die DLR über den Projektverlauf umfassend und zutreffend informiert worden sei.

Beweis:

1. Verlängerungsantrag (wird nachgereicht)
2. Brief von Dr. Schneider vom 11. November 2008
(wird nachgereicht)

Zu 3. Seite1) (Schreiben vom 28.01.2010, S. 8)

Der Zeuge Rudolf hat sich während des gesamten Projektes geweigert, dem Beklagten mehr als 100Mb Speicherplatz auf der Grossrechenanlage des DWD zur Verfügung zu stellen. Dr. Christoph Beck und der Beklagte haben auf dem "kurzen Dienstweg" 500Mb und 1Gb Speicherplatz erhalten. Für die Erstellung des einzig vorliegenden Produkts hätte der Beklagte mindestens 10Gb Platz benötigt. Der Zeuge Rudolf wurde vom Beklagten wiederholt und umfassend darüber informiert. Der Zeuge Rudolf hat sich auch durchweg geweigert, dem Beklagten einen FORTRAN-Compiler für den dem Beklagten ab Sommer 2002 verfügbaren PC bereitzustellen, obwohl er wusste, dass dies mit keinerlei Unkosten verbunden gewesen wäre. Auch die Installation von kostenloser Graphiksoftware wurde verweigert. Der Zeuge Rudolf hat durch seine Anweisungen und seine Unterlassungen ein Erreichen der Projektziele wesentlich außer Frage gestellt. Er wurde ausführlich von dem Beklagten über die Auswirkungen seiner Anweisungen und Unterlassungen informiert und hat unmissverständlich zugesagt, die volle Verantwortung dafür zu übernehmen.

Zu 3. Seite 2)

Der Beklagte hat ein Flugblatt auf der Jahreshauptversammlung der European Geosciences Union im April 2009 verteilt. Grundlage dazu war, dass der Leiter des GPCC, Tobias Fuchs, auf diesem Treffen eine Bitte des Beklagten um ein Gespräch ausgeschlagen hatte, obwohl der Beklagte erneut auf die Dringlichkeit aufmerksam gemacht hatte. Der Beklagte stellte ihm gegenüber nochmals klar, dass er ihm widersprechen müsse, wenn falsche Aussagen bezüglich VASClimO gemacht werden. In der Diskussion zu seinem Vortrag hat Tobias Fuchs die 3 folgenden falschen Aussagen getroffen:

- 1.) Der VASClimO-Datensatz ist auf Rechnern des DWD erstellt worden,
- 2.) Der VASClimO-Datensatz basiert ausschliesslich auf Daten, die vom GPCC geprüft wurden,
- 3.) Sämtliche den Datensatz betreffende Abbildungen sind auf Rechnern des GPCC entstanden.

Zu 3. Seite2, Nr. 2)

Falsch ist die Aussage, dass die drei zu Beginn des Projektes zu bearbeitenden Datensätze wesentlich problematischer waren als erwartet.

- Beweis:
1. Arbeitsberichte Januar 2001 (werden nachgereicht)
 2. Zeugnis Udo Schneider, zu laden über die Klägerin

Zu Seite 3 "Anlage B1."/1. Und 2. Absatz)

Aus Abschnitt 1 (Ziele) des Antrags, auf den sich der Beklagte bezieht, ergibt sich keine permanente zeitliche Fortführung. Die Klägerin führt aus, dass die auf Seite 23 des fünfundzwanzigseitigen Projektantrags angeführte wirtschaftliche Anschlussfähigkeit in Bezug auf einen Datensatz berücksichtigt werden musste und zieht dies damit implizit dem Erreichen der Projektziele (8 Datensätze) vor. Das widerspricht nach Auffassung des Beklagten dem Forschungsauftrag. Zudem haben sich die wirtschaftliche Anschlussfähigkeit und das Erreichen der Projektziele nicht abgeschlossen.

Zu Seite 4 bis 7 Mitte, Nr. 2.3)

Es wird die Behauptung aufgestellt, dass es gegenüber der im Projektantrag als Ziel zugesagten Erstellung von Datenprodukten "vorrangig" gewesen sei, die nachhaltige Nutzung von Daten innerhalb des GPCC durch Laden in die GPCC-Datenbank si-

cherzustellen. Selbst wenn diese massive Abweichung von den Projektzielen tatsächlich Vorrang vor diesen gehabt hätte, hätten die bereits eindeutig zugeordneten Daten einfach in die Datenbank geladen werden können und danach weiter an den Projektzielen gearbeitet werden können.

Beweis: Zeugnis Dr. Christoph Beck, b.b.

Es wird von der Klägerin behauptet, dass den Projektangestellten verschiedene mögliche Vorgehensweisen zum Laden der Daten in die Datenbank vorgeschlagen wurden. Das ist falsch. Die Projektangestellten haben über Jahre immer wieder darum gebeten, das fehleranfällige und ungerechtfertigt aufwendige Lademodul umgehen zu dürfen. Dies wurde vom Teilprojektleiter konsequent abgelehnt. Dadurch wurden über Jahre bereits eindeutig zugeordnete Daten ohne Qualitätsgewinn erneut eindeutig zugeordnet. Erst nachdem sich der Beklagte geweigert hat, weiter mit dem Lademodul zu arbeiten, wurde ihm erlaubt, am Lademodul vorbei zu laden. Zu diesem Zeitpunkt hätte allerdings die Erstellung mindestens eines Datensatzes im Vordergrund stehen müssen. Jedoch wurde dem Beklagten ausdrücklich nicht erlaubt, einen Datensatz zu erstellen und weiterhin die notwendigen Mittel dazu verweigert. Was die Aufteilung der grossen Datensätze auf mehrere Wissenschaftler betrifft, so bleibt festzuhalten, dass der Zeitaufwand dadurch weiter erhöht wurde, dass die Arbeit mit dem Lademodul bei gleichzeitiger Anwendung durch mehrere Nutzer so stark verlangsamt wurde und gleichzeitig die Fehleranfälligkeit so stark zunahm, dass die Beteiligten schneller vorankamen, wenn nur ein Projektangestellter Daten in die Datenbank lud. Zudem hatte das Laden von historischen Daten naturgemäss eine geringere Priorität als das Laden aktueller Daten, weshalb der Beklagte und der Zeuge Beck nicht zu jedem Zeitpunkt Daten laden konnten. Zudem hat Herr Udo Schneider nach dem Wissen des Beklagten die CRU- Niederschlagsdaten zum überwiegenden Teil vor Beginn des Projektes geladen und den Rest dem Zeugen Dr. Beck überlassen, der auch GHCN Niederschlag geladen hat. Frau Meyer-Christoffer hat nach dem Wissen des Beklagten die CRU-Daten zum Laden umformatiert. Als Ergebnis waren diese Daten im GPCC auf mehrere Rechner verstreut und mussten zunächst wieder in sich schlüssig zusammengestellt werden.

Beweis: Zeugnis Dr. Christoph Beck, b.b.

Das Lademodul hat zunächst fast alle FAO-Daten als unklare Fälle deklariert und zur manuellen Zuordnung aufgefordert, da der Vergleichsparameter Datensatz-ID exakt übereinstimmen musste, was er bei Daten aus einem neuen Datensatz nicht tun kann. Zahlreiche weitere Probleme mit dem laut der Klägerin 1993 eingeführten Lademodul mussten erforscht und geklärt werden.

- Beweis:
1. Zeugnis Dr. Christoph Beck, b.b.
 2. Sitzungsprotokolle des Arbeitskreises, von der Klägerin vorzulegen
 3. Arbeitsbericht Nr. 7, Juli 2003, (wird noch nachgereicht)

Weiterhin wurden für die Entscheidung des "Experten" (also des Benutzers des Lademoduls) keine Vorgaben gemacht, das heißt, es gab keine Grundprinzipien/Leitlinien, nach denen Entscheidungen getroffen wurden. Die Entscheidungen wurden subjektiv getroffen und waren von der momentanen Ansicht des Benutzers abhängig. Der Anteil subjektiver Entscheidungen hätte jedoch so gering wie möglich sein müssen, um die Qualität der geladenen Daten möglichst objektiv bewerten zu können. Vorschläge dazu, die z.B. auf der Erfahrung mit der Qualität unterschiedlicher Datenquellen beruhen könnten, gab es.

Zu Seite 5 unten, erster Punkt)

Die Klägerin führt aus, dass bei "hinreichender" Übereinstimmung die Daten mittels des Lademoduls automatisch richtig geladen würden. Mit hinreichend war unter anderem gemeint, dass FAO-Daten grundsätzlich nicht geladen werden konnten (s.o.), wenn nicht schon genau diese Station als Station aus dem FAO-Datensatz geladen wurde, denn nur dann gibt es diese Station bereits. Damit wären alle FAO-Stationen "Unklare Fälle". Die Ausführungen der Klägerin sind daher sachlich falsch. Es bleibt festzuhalten, dass das Lademodul, wenn es keine Vergleichsstationen findet, was insbesondere dann leicht vorkommt, wenn durch einen Vorzeichenfehler in den Koordinaten eine Station der Nordhemisphäre auf die Südhemisphäre projiziert wird, die Station automatisch dort angelegt wird, wo es die Koordinaten angeben. Trotz des massiven Aufwands des Lademoduls wurde dieser einfach automatisch auszu-schliessende Fehler toleriert.

- Beweis:
1. Zeugnis Dr. Christoph Beck, b.b.
 2. Sachverständigengutachten

Dem Beklagten ist zudem unklar, wie Frau Anja Meyer-Christoffer diesen Punkt bezeugen soll, da sie zur Zeit des VASCLimO-Projektes nach eigenen Angaben noch keinerlei Erfahrung mit dem Lademodul gesammelt hatte.

Zu Seite 5 unten, zweiter Punkt)

Entgegen der Aussage der Klägerin wurden die 17,5 Millionen Zeilen nicht automatisch generiert. Stattdessen wurden dazu vom Beklagten Konverter in FORTRAN geschrieben. Wie von der Klägerin zugegeben, mussten diese dann in einem Editor

nachträglich bearbeitet werden. An diesem Punkt sind 17,5 Millionen Zeilen sehr viel. Bei einer Zeitreihe zu fordern, dass für jeden einzelnen Beobachtungswert alle Stationskennzahlen wiederholt werden müssen, ist unter keinen Umständen als effektives Arbeiten zu bezeichnen. Die Stationskennung und den zu ladenden Messwert in verschiedenen Zeilen einer Datei zu speichern, verhindert zudem, dass durch automatisches Ausschneiden von Zeilen, Daten von einzelnen Stationen oder Ländern, mit geringem Aufwand extrahiert werden können. Stattdessen wurden im GPCC riesige Textfiles wie von der Klägerin zugegeben manuell in einem Editor bearbeitet.

Beweis: 1. Zeugnis Dr. Christoph Beck, b.b.
 2. Sachverständigengutachten

Zu Seite 6, erster Punkt: (mit Bezug auf Seite 4 oben)

In Einklang mit den Ausführungen der Klägerin wurde dem Beklagten und dessen Kollegen ein Flussdiagramm ausgehändigt, das die Prüfstrategie des WZN veranschaulichen sollte. Zum einen mussten die Projektangestellten dies Nachprogrammieren und zum anderen haben sie darüber hinausgehende Tests eingeführt, um die Qualität der Stationszuordnung zu verbessern. Mit dem real existierenden Lademodul des GPCC hatte das Flussdiagramm praktisch keine Gemeinsamkeiten.

Beweis: 1. Zeugnis Dr. Christoph Beck, b.b.
 2. Zeugnis Udo Schneider

Das Lademodul war für die Projektangestellten eine "black box", die aufwendig erforscht werden musste und erforscht wurde, was nicht Aufgabe des Projektes war. Zudem hätten die Eigenschaften des Lademoduls bereits vor dessen Erstellung klaggestellt sein müssen, um es entsprechend eines Konzepts extern programmieren zu lassen.

Beweis: wie vor

Wie von der Klägerin behauptet, ist es richtig, dass bestimmte Fehlerquellen vom Lademodul nicht erfasst werden. Das liegt in der Natur eines solchen Moduls. Jedoch ist es wichtig, sich darüber bewusst zu sein, welche Fehlerquellen sicher, welche teilweise und welche nicht abgefangen werden. Da das Lademodul des GPCC beim Stationsabgleich nicht testet, ob eine Station im der Landeskennung entsprechenden Land liegt oder gar auf hoher See, und da das Lademodul nicht ausschliessen kann, dass solche Stationen dann unbemerkt vom Lademodul irgendwo angelegt werden, muss dieser sehr einfach automatisierbare Test vor dem Laden

ausserhalb des Lademoduls durchgeführt werden. Im Fall der von Frau Anja Meyer-Christoffer umformatierten und Udo Schneider geladenen CRU-Daten hat dies nicht stattgefunden, obwohl zunächst beide ausgesagt haben, dass getestet wurde, ob die Stationen im richtigen Land liegen. Da der Beklagte sich auf diese Information verlassen hatte, hat er einige Stationen fälschlicherweise um über 100km verschoben. Dies wurde vom Beklagten erst nach dem Laden bei der anschliessenden Qualitätskontrolle erkannt (da er diesen Fehler infolge der ihm zugetragenen Informationen nicht erwartet hatte). Anja Meyer-Christoffer hat angesichts der Faktenlage zugegeben, die CRU-Daten nicht auf Länderzugehörigkeit getestet zu haben, mit der Begründung, dass ihr das bei diesem grossen Datensatz zu aufwendig gewesen wäre. Die Fehlinformation hat damit völlig unnötig Projektzeit verschlungen. Einige der 72 von 13550 FAO-Stationen, die im Rahmen der Metadatenkontrolle um mehr als 100km verschoben wurden, mussten wieder in die alte Position verschoben werden. Dies war den Projektangestellten nicht erlaubt und wurde von Udo Schneider durchgeführt.

Zu Seite 6, zweiter Punkt)

Ohne die Projektangestellten über die Änderung zu informieren, wurde das Ladeformat von zweistelligen auf dreistellige Koordinaten geändert. Die Stationskoordinaten lagen in vielen Fällen in Grad und Minuten vor, was eine Ungenauigkeit von etwa 0.017 Grad (eine Minute) ausmacht, da man nicht von vornherein weiss, ob die Koordinaten gerundet oder abgeschnitten sind. Dies ist deutlich oberhalb der Genauigkeit, in der die Daten angegeben werden mussten und oberhalb der Genauigkeit, mit der sie zu den zuzuordnenden Stationen übereinstimmen mussten.

Zu Seite 6, dritter Punkt)

Die Aussage der Klägerin, dass im WZN ein internationaler Standard angewendet wird, mag stimmen und wird und wurde vom Beklagten nicht in Frage gestellt. Wahr hingegen ist die tatsächliche Behauptung des Beklagten, dass zu der Zeit, als die Projektangestellten Daten in die Datenbank des GPCC laden sollten, dort Staaten wie Alaska, Hawaii, Azoren, Kanaren, usw. existierten. Diese wurden auf Anregung des Beklagten als eigenständige Staaten abgeschafft, so dass z.B. Stationen mit der Landeskenennung von Spanien auch automatisch geladen werden konnten, wenn sie auf den Kanaren lagen. Auf einer Sitzung wurden die notwendigen Änderungen besprochen und im Arbeitsbericht vom Januar 2002 festgehalten.

Zu Seite 6, vorletzter Absatz (unter Nr. 2.4)

Im Gegensatz zu den Aussagen der Klägerin war zum Erreichen der Projektziele, so wie diese im Antrag unter der Überschrift Ziele angegeben sind, eine Datenbank nicht notwendig.

- Beweis:
1. Zeugnis Dr. Christoph Beck, b.b.
 2. Sachverständigengutachten

Zu Seite 6, letzter Absatz)

Mit dem Zeitaufwand zum Laden der FAO-Daten in die GPCC-Datenbank meint der Beklagte jene Zeit, die notwendig war, diese Arbeit durchzuführen. Dazu gehörte,

- das Lademodul zu verstehen,
- anwendungsfähig umgestalten zu lassen (dies musste auswärts geschehen),
- die Daten zu laden,
- die dabei vom Lademodul durchgeführten Aktionen zu kontrollieren
- die entstandenen Fehler zu finden und entsprechende Daten umhängen und löschen zu lassen und
- diese Tätigkeiten zu beschreiben.

Erneut wird darauf hingewiesen, dass der wiederholten Aussage der Klägerin, dass die Aufbereitung der Daten einen relative hohen Aufwand verursachte, widersprochen werden muss. Die Revidierung massiver Fehler beim Laden war hingegen sehr zeitaufwendig. Hier sei beispielhaft auf eine Empfehlung Udo Schneiders hingewiesen, der zufolge im Falle von mehreren zu ladenden Stationen, die einer schon vorhandenen Station ähnlich sind, der Beklagte diese zunächst alle jener Datenbankstation zuordnen solle, um dann im Anschluss alle ausser der Glaubhaftesten "umzuhängen". Die Notwendigkeit, Entscheidungen zu treffen, ohne gleichzeitig zu testen, ob noch andere einzulesende Stationen mit der Vergleichsstation besser übereinstimmen könnten, also der 1-to-many approach, der durch die grundsätzliche manuelle Vorgehensweise aufgezwungen wird, macht dies notwendig. Sinnvoll wäre es hingegen, in einem many-to-many approach zunächst automatisch eindeutige Zuordnungen durchzuführen und damit die Zuordnung in einer sinnvollen Reihenfolge durchzuführen, in der zunächst alle klaren Fälle geladen werden und problematischere Fälle untereinander verglichen werden. Die problematischsten Fälle würden dann bearbeitet werden, nachdem eine Grundlage richtiger Zuordnungen geschaffen ist. So wurde vom Beklagten bei der Zuordnung der FAO-Daten vorgegangen. Die Empfehlung Udo Schneiders, dies erst im Lademodul zu tun, indem zunächst alle in Frage kommenden Stationen zugeordnet und später dann die wenigst passendste "umgehängt wird", hat dazu geführt, dass zahlreiche Daten automatisch nicht geladen wurden, ohne dass dies dem Benutzer mitgeteilt wurde, da keine sog. Log-Files erstellt wurden. Da jeder Datenbankstation nur eine einzige Station eines Messnet-

zes zugeordnet werden kann, sind zudem die Metainformationen von Dubletten während des Ladens im Lademodul verloren gegangen. Mit erheblichem Aufwand mussten im Anschluss alle geladenen Stationsdaten auf solche Überschreibungen getestet werden, was nur ausserhalb der Datenbank möglich war. Zudem mussten die entsprechenden Stationen innerhalb der Datenbank adressiert und die dort gespeicherten Daten gelöscht werden. Letztendlich mussten die Daten erneut geladen und zugeordnet werden. Trotz dieser massiven Zwischenfälle war das Laden der FAO-Niederschlagsstationen nach 2 Jahren, im Januar 2004 abgeschlossen. Ein Bericht wurde vorgelegt und Udo Schneider wurde auf die aufgrund seiner Fehlinformation falsch zugeordneten Stationen hingewiesen. Dem Beklagten wurde nicht erlaubt, einmal mit dem Lademodul falsch angelegte Stationen "umzuhängen". Der von der Klägerin abgeschätzte Zeitaufwand von insgesamt 10 Arbeitswochen ist völlig realitätsfremd.

Beweis: Arbeitsbericht Nr. 5 vom Juli 2003 (wird nachgereicht)

Zu den verschobenen Stationen, die angeblich allenfalls eine "falsche Zuordnung durch den Bearbeiter" darstellen, der unklare Fälle nicht "recherchiert", ist zu sagen, dass diese aufgetreten sind, weil Udo Schneider dem Beklagten versicherte, dass die bereits geladenen CRU-Daten im richtigen Land liegen. Da der Beklagte im Gegensatz zu ihm, automatisch mitgetestet hat, ob die Beobachtungsdaten übereinstimmen, habe der Beklagte bei Fällen, in denen exakte Übereinstimmung der Beobachtungen vorlag und die Vergleichsstation eine CRU-Station war, die Daten mit dem Lademodul dieser Station zugeordnet, d.h. aufgrund der Information von Udo Schneider zum Teil fälschlich verschoben. Da der Beklagte im Anschluss an das Laden alle Verschiebungen um mehr als 50km noch einmal getestet hat (denn diese können für die Ergebnisse relevant sein), ist ihm diese Unstimmigkeit aufgefallen. Einige der insgesamt 72 über 100km verschobenen Stationen waren aufgrund der Fehlinformation durch Udo Schneider falsch verschoben worden. In welchem Umfang die von ihm geladenen CRU-Daten davon betroffen waren, blieb offen.

Zu der Aussage, der Beklagte hätte einen Stein auf die Tastatur gelegt, um den Kontrollvorgang auszuhebeln, ist zu sagen, dass es ein Tacker war und dass der Beklagte den Tacker bewusst eingesetzt hat, um mit einer weiteren Schwäche des Lademoduls umzugehen. Der Beklagte hat dies bei deutschen Stationen getan, die nicht vom DWD stammten (z.B diverse Landesämter, TÜV, usw.). Diese durften prinzipiell nicht in die Datenbank des GPCC geladen werden, jedoch musste jeder einzelne Messwert bestätigt werden, was tausende sinnloser Entertastendrucke erforderte. Warum es nicht erlaubt ist, andere als DWD-eigene Beobachtungen aus Deutschland im GPCC zu benutzen, bleibt unklar.

Zu Seite 7, zweiter Absatz)

Die Klägerin gibt an, dass das Laden von 3155 bereits eindeutig zugeordneten Stationen einen Zeitaufwand von wenigen Wochen umfassen sollte. Dem Beklagten ist unklar, warum ein solch erheblicher Zeitaufwand dafür notwendig sein sollte. Die Daten müssen im Wesentlichen umformatiert und kopiert werden. Der Beklagte wurde außerdem von Udo Schneider aufgefordert, die Temperaturdaten in ein Niederschlagsmessnetz zu schreiben, was der Beklagte auch getan und dokumentiert hat. In dem entsprechenden Bericht finden sich weitere Gründe, weshalb das Laden der Temperaturdaten so viel Zeit in Anspruch genommen hat. Einer der Gründe ist z.B., dass das Lademodul aus technischen Gründen nicht in der Lage war, andere Daten als Niederschlagsdaten zu laden.

Beweis: Arbeitsbericht Nr. 4 - Juli 2007 (wird nachgereicht)

Zu Seite 7 unter Nr. 2.4 bis Seite 8 oben)

Der Beklagte hatte auf dem Grossrechner des DWD nicht genügend Speicherplatz zugewiesen bekommen, um zu arbeiten. Die Installation minimal notwendiger und kostenloser Software (FORTRAN, GrADS, R) auf dem PC wurde dem Beklagten vom Zeugen Rudolf verwehrt. Die Aussage "Auf dieser Basis hätten die Projektaufgaben erfüllt werden können" ist falsch. Der Zeuge Rudolf war darüber während des gesamten Projektverlaufs informiert. Der Zeuge Beck hatte zunächst versucht, den sehr grossen temporären Speicher des DWD für seine Arbeit zu nutzen. Nach mehrmaligem Datenverlust ist er auf externe Rechner umgestiegen. Der Beklagte hat sein privates Notebook verwendet, weil er keine andere Möglichkeit sah, sinnvolle projektrelevante Arbeit zu leisten. Zumal der Umfang der vom Beklagten zu bearbeitenden Daten wesentlich grösser war, als der vom Zeugen Beck. Dem Beklagten wurde niemals ein Notebook der Universität Frankfurt zur Verfügung gestellt. Nachdem sich Bruno Rudolf in der vorliegenden Situation weiter geweigert hatte, dem Beklagten notwendige und kostenlose Mittel zur Erstellung eines Produktes verfügbar zu machen, hat der Beklagte aus privaten Mitteln ein eigenes neues Laptop gekauft.

Beweis:

1. Zeugnis Dr. Christoph Beck, b.b.
2. Zeugnis Prof. Dr. Christian-D. Schönwiese (ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht)

Die Klägerin führt aus, der Beklagte hätte bereits früher von ihm entwickelte Anwendungen verwendet. Davon ist dem Beklagten nichts bekannt.

Zu Seite 8, 1. Absatz)

Entsprechend der Aussage der Klägerin hatte der Beklagte Zugriffsrechte auf die Langzeitmittel des GPCC. Das ist wahr und wird vom Beklagten auch nicht bestritten. Die Fragen des Beklagten nach diesen Daten wurden aber immer wieder damit abgetan, dass man sich noch nicht im Klaren darüber sei, wie man diese generieren sollte. Der Beklagte hat daraus geschlossen, dass eben solche Daten nicht in der Datenbank des GPCC vorliegen und hat deshalb die FAO-Langzeitdaten verwendet. Nachdem der Beklagte erfahren hat, dass das GPCC über Langzeitdaten verfügt, hat er mehrfach Dr. Bruno Rudolf und Udo Schneider um diese gebeten. Da sich beide geweigert haben, dem Beklagten den Namen der Tabelle in der Datenbank zu nennen, in der diese Daten stehen und da der Beklagte selbst auf Anweisung Udo Schneiders Temperaturdaten in ein Niederschlagsmessnetz geschrieben hat, war der Beklagte auch nachdem er (durch Zufall) von der Existenz der Langzeitmittel in der Datenbank des GPCC wusste, nicht in der Lage diese Daten in der Datenbank zu finden. Deshalb hat der Beklagte am 22.9.2005 die Bitte erneut und schriftlich an alle Mitarbeiter des GPCC gerichtet. Dabei hat der Beklagte auch auf das Kommunikationsproblem hingewiesen, dem zufolge er erst so spät von der Existenz dieser Daten erfuhr. Da dem Beklagten die Daten dennoch nicht zur Verfügung gestellt wurden (s.o.), sah er sich gezwungen, weiterhin die unkontrollierten FAO-Daten zu verwenden. Die Aussage "Auf die Frage nach einer Begründung gab der Beklagte an, den WZN-Daten nicht zu trauen" ist falsch.

- Beweis:
1. Arbeitsbericht Nr. 4, Juli 2003 (wird nachgereicht)
 2. Zeugnis Dr. Christoph Beck, b.b.

Zu Seite 8, 2.3 und 4. Absatz bis Seite 9 oben)

Entgegen der Aussage der Klägerin gibt es keine "räumlich höher aufgelöste Klimatologie für Europa", obwohl dies ein Projektziel war und hätte realisiert werden können. Es gab auch keine "Lücke über Deutschland und Frankreich", die nicht akzeptabel gewesen wäre. Dem entgegen gehörten in der vorliegenden Datensammlung Deutschland und Frankreich zu den Regionen mit der höchsten Datendichte. Es gab daher keine wissenschaftliche Begründung ausgerechnet dort die Datendichte massiv in die Höhe zu treiben, wo sie ohnehin schon hoch war. Teildaten zu extrahieren hätte den Aufwand erhöht, nicht gesenkt. Das hat der Beklagte dem Zeugen Rudolf damals mitgeteilt.

Zu Seite 9, 1. Absatz)

Dem Beklagten wurde im GPCC niemals erlaubt noch wurde ihm ermöglicht, mit Mitteln des Projektes ein Produkt zu erstellen. Der Beklagte wurde nicht damit beauftragt oder dafür bezahlt, ein Produkt zu erstellen. Im Gegenteil wurde ihm auferlegt,

weiter Daten mit dem Lademodul zu laden. Notwendige Mittel, ein Produkt zu erstellen, wurden weiter verweigert. Die Analysen des Beklagten basierten auf ca. 5000 im GPCC zusammengestellten und kontrollierten Stationsdatenreihen. Das entstandene Produkt habe der Beklagte dem VASClimO-Projekt angeboten, wurde aber vom Zeugen Rudolf nicht als Produkt des Projektes akzeptiert. Stattdessen hat er zugesagt, ein neu zu erstellendes Produkt zu akzeptieren, wenn darin noch ca. 1000 französische Stationen verwendet würden, sich aber weiter geweigert dem Beklagten die notwendige Ausrüstung zur Verfügung zu stellen. Auch das vom Beklagten auf der Basis von nunmehr 6000 Stationen erstellte Produkt wurde abgelehnt mit der Aufforderung noch so viele Stationen des DWD zu verwenden, dass die Datendichte dort höher ist als in Frankreich. Der Beklagte hat sich geweigert dies zu tun, worauf angeordnet wurde, dass der Beklagte dann eben alle deutschen Stationen verwenden solle. Wieder hat sich der Beklagte bestätigen lassen, dass der Zeuge Bruno dieses Vorgehen selbst verantwortet. So basiert das finale Produkt auf ca. 5000 global verteilten und aufwendig im Projekt kontrollierten Stationsreihen plus 4300, die nicht diesen Prozess durchlaufen haben sowie ca. 28.000 völlig unkontrollierten Langzeitmitteln der FAO. Letztere basieren auf völlig unterschiedlich langen Zeitintervallen, von denen einige sehr kurz sind, d.h. in der Größenordnung weniger Jahre.

Es bleibt dabei, dem Beklagten ist verwehrt worden, eine Publikation über die Erstellung des Datensatzes fertigzustellen.

Zu Seite 9, 2. Absatz, Zeile ab 3 Mitte)

Entgegen der Aussage der Klägerin hat der Teilprojektleiter dem Beklagten eindeutig verboten an dem Manuskript weiterzuarbeiten, dessen Entwurf der Beklagte zuvor 4 potentiellen Koautoren geschickt hatte. Stattdessen sollte der Beklagte den Entwurf eines Artikels zur Köppenklimatologie zweier Wiener Kollegen übernehmen und die Köppenklimatologie mit GPCC-Daten neu rechnen. Der Beklagte hat zu Bedenken gegeben, dass eine Veröffentlichung über die Interpolation für das Projekt womöglich wichtiger sei. Er hat den Zeugen Beck für eine Beteiligung an dieser Aufgabe gewinnen können, was sinnvoll war, da er sich im Gegensatz zum Beklagten mit Klimaklassifikationen auskannte.

Der von der Klägerin angesprochene Entwurf eines Fachartikels ist später unter der Federführung vom Zeugen Beck entstanden. In diesem wurde die Interpolationsmethode nicht explizit beschrieben. Auch dieses Manuscript wurde nicht veröffentlicht. Das von der Klägerin genannte Treffen mit den Wiener Kollegen hat stattgefunden, nachdem der Beklagte den Köppendatensatz erstellt hatte und ein Manuskript einer Veröffentlichung unter seiner Federführung entsprechend den Anweisungen des

Zeugen Rudolfs entstanden und unter den potentiellen Koautoren verteilt war. Es ging bei dem Treffen nicht um eine mögliche gemeinsame Veröffentlichung, sondern darum, ob der Beklagte (wie der Zeuge Rudolf ihm zugesichert hatte) oder Markus Kottek Hauptautor sein soll. Es ist daher falsch, zu behaupten, dass die wesentliche Arbeit von den Wiener Kollegen geleistet werden sollte. Sie war zu diesem Zeitpunkt bereits getan. Es ist falsch, auszusagen, dass der Beklagte auf diesem Treffen den Anspruch aufgestellt hätte, Erstautor zu sein. Es ist auch falsch, dass diese Forderung zu dem Wunsch der Wiener Kollegen nach einem signifikanten Beitrag aller Beteiligten führte. Die Aussage, dass diese Arbeit im DEKLIM-Kontext stand ist richtig. Beides behandelte Klimatologie. Mit der Erfüllung der Projektziele von VASCLIMO hatte sie jedoch nichts zu tun.

Zu Seite 9, 3. Absatz)

Entgegen der Aussagen der Klägerin hat der Beklagte nicht "immer wieder" in Gesprächen die Frage nach einer Beschäftigung im DWD thematisiert. Die einzige Forderung des Beklagten war, dass der Zeuge Rudolf die Verantwortung für seine Anweisungen übernimmt, da diese dazu führen mussten, dass die Projektziele nicht erreicht werden und der Beklagte befürchten musste, damit für die Bewerbung bei potentiellen zukünftigen Arbeitgebern keine qualifizierte Arbeit nachweisen zu können.

Der Beklagte hat den Zeugen Rudolf nicht in seinem Büro aufgesucht, sondern er wurde vom Zeugen Rudolf zu sich gebeten. Der Zeuge Rudolf hat dem Beklagten niemals empfohlen, sich während der Projektlaufzeit anderweitig im DWD zu bewerben. Der Zeuge Rudolf hat den Beklagten niemals auf die Möglichkeit hingewiesen, nach Projektende "vorübergehend" eine andere Beschäftigung anzunehmen und sich aus dieser Position heraus auf Stellenausschreibungen im Meteorologiebereich zu bewerben. Der Beklagte war niemals der Ansicht, der Zeuge Rudolf könne und müsse ihm eine Einstellung im DWD ermöglichen, auch wenn der Zeuge Rudolf dies zumindest in der Anfangsphase des Projekts in Aussicht gestellt hatte. Der Beklagte war mit den Arbeitsbedingungen im GPCC eher unzufrieden.

Nochmals sei darauf hingewiesen: Am 15.9.2005 hat der Zeuge Rudolf dem Beklagten empfohlen, seinen Beruf aufzugeben und auf Lehramt umzusatteln.

Die Aussage, dass der IPCC-Nominierungsvorschlag vom Zeugen Rudolf unterstützt worden sei, ist dem Beklagten neu; so auch die Aussage, dass der Zeuge Rudolf auf eine eigene Teilnahme verzichtete.

Zu Seite 9, Seite 10 (Nr. 2.5)

Die Klägerin führt aus, was auf der Grossrechenanlage zur Verfügung stand, ohne dabei darauf einzugehen, dass die Bitte des Beklagten um mehr als 100Mb Speicherplatz konsequent abgelehnt worden ist. Die Klägerin sagt aus, dass auf einem der beiden im Sommer 2002 eingerichteten PCs FORTRAN installiert war. So weit der Beklagte vom ehemaligen Kollegen, dem Zeugen Beck, informiert ist, ist es ihm gegen Ende des Projekts gelungen, am Teilprojektleiter vorbei von der IT einen kostenlosen FORTRAN Compiler installiert zu bekommen.

Die Schwerpunktlegung auf den Niederschlag geschah nicht wie von der Klägerin behauptet in Abstimmung mit dem Projektleiter. Vielmehr hat dieser Dr. Bruno Rudolf am 17.6.2005 geschrieben " ... muss bei dieser Gelegenheit aber doch sehr deutlich darauf hinweisen, dass wir es uns in unserem gemeinsamen DEKLIM-Projekt keinesfalls leisten können, nach dem Verzicht auf die Analyse von Tagesdaten, nun die Temperatur zu vernachlässigen. Es handelt sich nicht um ein Niederschlags-, sondern um ein Klimaprojekt! Und ich bitte daher um volle Unterstützung seitens des DWD." Im gleichen Schreiben führt er an, dass er sich darum bemüht, vom PIK lange Temperaturreihen zu bekommen.

Beweis: Zeugnis von Prof. Christian-D. Schönwiese.

Entgegen den Aussagen der Klägerin aber im Einklang mit den Aussagen des Abschlussberichts wurden keine 3 sondern nur ein Datensatz erstellt.

Weiter wird behauptet, dass auf andere Variablen als Niederschlag verzichtet wurde, weil globale Datensätze für diese bereits vorlagen und man Doppelarbeit vermeiden wollte. Aufgabe des Projektes war es allerdings, nicht nur zusätzlich zu den existierenden globalen Niederschlagsdatensätzen einen neuen Niederschlagsdatensatz zu erstellen, sondern zusätzlich zu bereits existierenden Datensätzen von 4 Variablen jeweils neue Datensätze bereitzustellen, die diese in Qualität, Datenumfang, Homogenität und Lückenlosigkeit übertreffen und daher insbesondere für Untersuchungen zum globalen Wandel bedeutend sind. Da die Temperaturdaten von 2 der grössten globalen Datensammlungen bereits in den ersten 4 Monaten des Projektes mit den Stationsinformationen des GPCC vereint wurden, hätte zumindest ein globaler Temperaturdatensatz, der den genannten Anforderungen entspricht ohne Weiteres erstellt werden können und wäre ein wichtiger deutscher Beitrag zur internationalen Klimadiskussion gewesen.

Beweis: Zeugnis Dr. Christoph Beck, b.b.

Dr. Psczolla
Rechtsanwalt